



Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.

An

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat 406
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

HAUSANSCHRIFT Deutscher Tierschutzbund
Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Im Hagen 3
29559 Wrestedt

TEL 05802/3199797
FAX 05802/3199798
MOBIL 0170-7588871
WEB www.tierschutzniedersachsen.de
E-MAIL dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de

BANKVERBINDUNG Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
IBAN: DE65 2695 1311 0073 001505
BIC-Code: NOLADE21GFW

BEARBEITER D. Ruhnke
ZEICHEN 406-65001-318
WRESTEDT DEN 24.07.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Ihr Schreiben vom 13.06.2018 unter 406-65001-318

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Schreiben hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vorgelegt.

Das Ministerium hat die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 25.07.2018 eingeräumt. Der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V. legt in diesem Zusammenhang die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zu den einzelnen relevanten Änderungen nebst Begründungen vor:

Zur Begründung Teil A. I. u. II.:

Allein auf Grundlage der „Qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland“ ist die Änderung des NJagdG nicht gerechtfertigt.

Auszug „Risikobewertung FLI“:

„Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ als hoch bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen wird als mäßig eingeschätzt. **Das Risiko eines Eintrags der ASP durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen wird als mäßig beurteilt.**“

Dieser Einschätzung des FLI wurde in Anlass, Ziel und Schwerpunkt dieses Entwurfes nicht Rechnung getragen. Darüber hinaus betreffen Empfehlungen des FLI zur Bejagung des Schwarzwildes nur den Seuchenfall und nicht die Prävention.



Hierzu wurden unter anderem durch das FLI in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdverband ein „Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall“ und eine „Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP“ erarbeitet, die sich im vorgelegten Entwurf jedoch nicht widerspiegeln.

Es ist unmöglich, eine Bestandsreduktion der Wildschweinpopulation mit jagdlichen Mitteln in derartigem Umfang zu erreichen, als dass dies zu einem signifikant geringeren Seuchenrisiko führen würde. Die deutschen Wildschweinbestände nehmen seit Jahren zu. Ein langjähriger, steigender Trend ist offensichtlich. Günstige Klimabedingungen (milde Winter) und hohe Nahrungsverfügbarkeit (Maisanbau, Waldmast) führen zu einer großen Vermehrungsrate. Trotz steigender Jagdstrecken kommt es nicht zu einer Absenkung des Bestandes.

Bereits 2014 kamen die Sachverständigen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss, dass die Jagd kein wirksames Instrument ist, um die Größe der Schwarzwildpopulation in Europa drastisch zu verringern. Denn weder konnte durch Bejagung bisher eine Populationsverringerung erreicht werden, noch wäre dies aufgrund von Verhaltensänderungen der Wildschweine sinnvoll. Kompensatorisches Wachstum (mehr Nachwuchs bei erhöhtem Abschuss), das Versprengen von Rotten und der Zuzug von Tieren aus benachbarten Arealen wären mögliche Folgen.

Letztendlich spiegelt dies auch die Jahrestrecke für Wildschweine in Niedersachsen wieder, die von 26.514 Wildschweinen in 2006/2007 auf 56.185 Wildschweine in 2016/2017 angestiegen ist. Eine Reduktion des Bestandes ist bisher durch die Hobbyjagd, trotz intensiver Bejagung nicht gelungen.

Zu Nummer 1. (Änderung von § 4 „Jagdhunde“):

Durch die Freigabe zur rechtlich verpflichtenden Duldung von überjagenden Hunden ist damit zu rechnen, dass nach Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört und Menschen gefährdet werden (vgl. § 20 BJagdG; öffentliche Verbote)

Hier sind dann auch „revierüberjagende Hunde“ als Ursache zu benennen, da diese dann weiträumig Wild beunruhigen. Ergänzend ist festzustellen, dass ein überjagender Hund nicht zwischen Schalenwild und Nichtschalenwild unterscheidet und sich diese Überjagung auf alle wildlebenden Tiere auswirkt.

Mit dieser Regelung würde die „unkontrollierten Jagd“ weit über Reviergrenzen hinaus, mit extremer Wald- und Feldbeunruhigung legitimiert (vgl. auch mit § 19 a BJagdG; Beunruhigung von Wild). Darüber hinaus bieten räumlich kleinstrukturierte Jagdreviere auch die Möglichkeit zur missbräuchlichen Nutzung dieser neuen Vorschrift.

Ergänzend wird die verpflichtende Duldung der Überjagung als unzulässig angesehen, weil keine Haftungsfreistellung des Duldenden erfolgt (z.B. wenn Spaziergänger mit Hund, Reitsportler oder Tiere auf einer Weide zu Schaden kommen).

Auch die Norm "organisatorische" Maßnahmen sind zu hinterfragen. Es ist nicht ersichtlich wer verpflichtet ist die Maßnahmen zu treffen (der Dulder? Hundeführer? Eigentümer? Revierpächter? Jagdausübungsberechtigter? Veranstalter?).

Zudem enthält die Norm keinen Anspruch auf rechtliches Gehör: hier wird eine Dritteingreifende Regelung ins NJagdG eingebracht, ohne die Möglichkeit zu schaffen, Widerspruch einzulegen, wenn die Duldung gegen die eigenen Interessen spricht. Es erfolgt keine gegenseitige Interessenabwägung, weil auch der Jagdausübende die widerstreitenden Interesse und das Eigentum seiner Nachbarn beachten muss.



Zu Nummer 2. (Änderung von § 9 „Befriedete Bezirke und Naturschutzgebiete“):

Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken künftig zum einen auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, eine Bejagung genehmigen können, zum anderen mit dem neuen Absatz (3a) eine Art Zwangsbejagung auf Grundstücken eines befriedeten Bezirks anordnen können.

Insbesondere letzteres ist weder aus Tierschutzsicht hinzunehmen, noch aus Sicht der Grundstückseigentümer tragbar. Der Entwurf sieht eine Abkehr vom Jagdrecht vor, dass an Grund und Boden gekoppelt ist.

Die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung wäre nur dann glaubwürdig, wenn die Maßnahmen zeitlich und räumlich auf den Seuchenfall beschränkt würden, so wie dies in der Begründung auch angeführt wird. Im Gesetzestext fehlt dieser wichtige Zusatz allerdings. Ein etwaiger „Bedarf“ der Bejagung müsste überdies im Einzelfall von sachkundiger neutraler Stelle und nicht von der Hobbyjägerschaft festgestellt werden.

Zudem ist der neue Absatz (3a) als rechtswidrig zu betrachten, weil eine unbillige Härte entsteht. § 27 (1) BJagdG regelt Anordnungen für einen Jagdausübungsberechtigten zur Wildbestandsreduzierung und § 27 (2) dessen Kostentragungspflichten. Der neue Absatz (3a) regelt dies nun auch für den Eigentümer der unter Umständen weder über einen Jagdschein, einen Jagdhund und über eine Ausbildung verfügt noch am Revierort wohnt. Diese sollen nun bei nicht erfolgter Wilddezimierung genauso haften wie Jagdausübungsberechtigte. Dies ist eindeutig unbillig.

Zu Nummer 3. (Neuer § 9 a „Nutriafang an Gewässern“):

Der neue § 9 a soll gemäß Gesetzesbegründung, die Möglichkeit schaffen, dass auch Personen ohne Jagdschein künftig Nutrias mit Lebendfallen fangen und sich aneignen dürfen. Zwar wird darauf verwiesen, dass gemäß § 9 Abs. 5 NJagdG auch Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks, sich bestimmte Tierarten, darunter auch Nutrias, töten und sich aneignen dürfen.

Doch ist schon diese Regelung selbst aus Tierschutzsicht sehr problematisch, da der tiergerechte Umgang mit den gefangenen Tieren in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Auch hier wird zudem in der Begründung auf Spezialfälle verwiesen (Bisamfänger ohne Jagdschein), im Gesetzestext dafür aber eine allgemeine Ausnahme geschaffen, was letztlich dazu führen wird, dass Tierschutzbelange auf der Strecke bleiben.

Es fehlt darüber hinaus die Übernahme der Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten, wenn er dem Fangen und Töten durch Nichtjagdscheininhaber zustimmt. Die Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten für eine tierschutz- und waidgerechte Jagd ist nicht teilbar! Dass die Notwendigkeit einer Sachkunde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NJagdG bestehen bleibt, ist da noch ein schwacher Trost. Die Neuerung wird daher von Tierschutzseite abgelehnt.

Zu Nummer 4. (Änderung §24 „Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten“)

Buchstabe a)

Die grundsätzliche Zulassung von Schalldämpfern dient nicht nur dem Gehörschutz der Jäger, sondern auch den mitgeführten Jagdhunden.

Allerdings wird die Jagdausübung dadurch weniger transparent und kann leichtfertiger, unbeobachteter, möglicherweise zu Lasten der Tiere gehandhabt werden. Letztendlich geht diese Neuerung zu Lasten der anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit.



Hierzu ist anzumerken, dass Drückjagden auszunehmen sind, da hier in der Regel die abgegebenen Schüsse gezählt werden, um diese dann mit der Strecke zu vergleichen. Hierbei werden in der Regel die Anzahl der Fehlschüsse festgestellt, die dann ggf. ein Einschreiten durch den Jagdleiter erforderlich macht. Darüber hinaus kann sich daraus eine Nachsuche ergeben, um krankgeschossenes Wild zu erlösen.

Buchstabe b)

Aufhorchen lässt hier der Begründungstext, der u.a. klarstellt, dass die Behörden nicht nur im Fall eines Seuchenausbruchs, sondern schon im Vorwege, den Elterntierschutz aufheben können. Ebenso soll dies im Zweifel auch bei anderen Tierarten als beim Schwarzwild ermöglicht werden. Auch diese Änderung wird aus Tierschutzsicht abgelehnt, da offensichtlich erneut die Seuchenangst als Legitimation für weitreichende Gesetzesänderungen zulasten des Tierschutzes dienen soll.

Grundsätzlich bringt der bisherige § 24 Grundgedanken der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes in die Jagd ein, so dass Leiden und Schäden vermieden werden. Er schützt Gewässer und Tiere vor Bleivergiftung und soll unnötige Tierqual durch unqualifizierte Jagdausübung minimieren. Die angestrebte Gesetzesänderung erlaubt durch das Instrument Verordnung leichteren Zugriff auf die tier- und naturschützenden Verbote. Hier wird ein Instrument geschaffen, Tiere und Natur zu Gunsten der industriellen Landwirtschaft und der Jagdvermarktung weiter zurück zu drängen.

Die Gestattung der Schussabgabe von Kraftfahrzeugen aus, ist ein Tabubruch bisheriger Jagdkultur und Waidgerechtigkeit. Zudem ist das Schießen vom Kraftfahrzeug aus sicherheitsrelevant. Abhängig vom jeweiligen Kraftfahrzeug wird keine ausreichende Höhe zum Schuss erreicht. Darüber hinaus bietet ein Kraftfahrzeug keinen festen Stand, so dass je nach Stellfläche, das Kraftfahrzeug auf Belastungswechsel reagieren und dadurch eine sichere Schussabgabe, unter Berücksichtigung des so genannten Kugelfanges, nicht gewährleistet werden und somit jederzeit eine Gefährdung Dritter entstehen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Wild sehr schnell das Kraftfahrzeug selber als hohe Bedrohung wahrnehmen wird, wenn von diesem aus geschossen wird. Da Wild nicht zwischen dem Kraftfahrzeug eines Jägers und dem Kraftfahrzeug eines unbeteiligten Dritten unterscheiden können, so das betroffene Wild in Stress geraten wird. Dies ist insbesondere unter der aktuellen Verkehrsinfrastruktur zu betrachten.

Es ist aus Sicht des Tierschutzes kein vernünftiger Grund erkennbar, die tier- und naturschützenden Bestimmungen des bisherigen § 24 einzuschränken oder aufzuheben. Ausnahmen auf den Einzelfall wären zu tolerieren, wenn biologisch begründet und zeitlich und räumlich befristet mit aktuellem Seuchengeschehen verbunden. Dies wird auch im § 19 (2) BJagdG zum Ausdruck gebracht, dass Einschränkung der sachlichen Verbote nur aus besonderen Gründen vorsieht. Zudem sind die Regelungen zu b) bereits im BJagdG enthalten.

Zu Nummer 6. (Änderung § 26 „Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten“)

Die geplante Änderung stellt einen tiefgreifenden Einschnitt in den Tierschutz dar und unterläuft die nach dem § 1 (3) BJagdG zu beachtenden Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.



Buchstabe a), Ziffer bb)

Das Streichen der Aufzuchtzeit wird aus Tierschutzsicht abgelehnt. Es verbleibt als Schonzeit nur noch die Setz- und Brutzeit. Aus Tierschutzgründen ist aber die Aufzuchtzeit von elementarer Bedeutung, weil hier hilflose Jungtiere, die auf Elterntiere angewiesen, nicht mehr dem ursprünglichen jagdlichen Schutz unterliegen.

Erschwerend kommt hinzu, dass es derzeit eine reine Vermutung und nicht wissenschaftlich bewiesen ist, dass durch das Aussetzen der Aufzuchtzeiten der Eintrag von Tierseuchen verhindert werden kann.

Buchstabe a), Ziffer cc)

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung, wonach die oberste Jagdbehörde künftig bei allen Wildarten sowie auch bei Wild, welches nicht in § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes genannt ist, Einschränkungen des Elterntierschutzes beschließen kann, wird aus Tierschutzsicht abgelehnt.

Die oberste Jagdbehörde kann damit völlig unabhängig vom BJagdG Jagd und Schonzeiten auf alle wildlebenden Tiere erlassen. Die genutzte Formulierung „dort nicht genanntes Wild“ ermöglicht den Zugriff auch auf Tierarten, die derzeit nicht dem Jagdrecht unterliegen. Dies nicht nur, wie aus der Begründung zu entnehmen ist, zur Seuchenbekämpfung sondern auch zur Vorbeugung.

Erneut wird in der Begründung zum Gesetzentwurf mit der Seuchengefahr bezüglich der Afrikanischen Schweinepest argumentiert. Doch erneut sind im Gesetzentwurf ganz allgemeine Ausnahmemöglichkeiten, die sich bewusst nicht nur auf Sonderfällen beziehen, vorgesehen.

Buchstabe b)

Der vorgesehenen Aufhebung des Elterntierschutzes für Nutrias wird von Tierschutzseite strikt widersprochen. Jungtiere, die auf Elterntiere angewiesen sind, verhungern letztlich qualvoll. Die hierfür in der Begründung angeführte These, dass es der Jägerschaft schlicht nicht möglich ist, ein Elterntier sicher anzusprechen, offenbart das ganze Ausmaß der Tierschutzrelevanz der aktuellen Bejagungsstrategien. Anstatt diesem Problem mit einer Verschiebung auf nicht-letale Methoden zu begegnen, sollen Verstöße gegen §22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sowie die Waidgerechtigkeit nun legitimiert werden. Dies bedeutet eine Bankrotterklärung für den Tierschutz wie auch die Jagd selbst. Es besteht der Verdacht, dass hier das Gesetz geändert werden soll, um Tierquälern vor rechtlicher Verfolgung zu schützen.

Überhaupt wirkt die Begründung für diesen Schritt insgesamt stark konstruiert. Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie deren Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz lässt außer Acht, dass auch das Land Niedersachsen das entsprechende Maßnahmenblatt veröffentlicht hat, in dem die Ziele des Managements wie folgt formuliert sind: „Ziel bei flächenhafter Verbreitung ist die Populationskontrolle nach Art. 19 der VO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.“ Insofern ist hier insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit zu verweisen, die aus Tierschutzsicht keinesfalls gegeben ist.

Des Weiteren wird auch im Managementblatt festgestellt, dass eine Bejagung zwar möglich ist, jedoch nur in Einzelfällen lokal zum Schutz besonders gefährdeter Vegetationsbestände wirksam. Es muss daher grundsätzlich bezweifelt werden, dass die Hobbyjagd geeignet ist, auf die Gesamtpopulation der Nutria und ihre Entwicklung in Niedersachsen Einfluss zu nehmen. Die Art gilt in Deutschland als etabliert und eine Ausrottung wird als nicht realistisch angesehen. Auch nicht bei Aufhebung derart tierschutzrelevanter Beschränkungen.



Es darf weiterhin bezweifelt werden, dass der "Schaden" an Landwirtschaft und Deichen wirklich so groß ist, dass er Tierleid solchen Ausmaßes wie die Aufhebung des Muttertierschutzes rechtfertigt.

Die Nutriapopulation ist mit jagdlichen Mitteln sicherlich nicht abzusenken, wie auch die ansteigende Entwicklung der Jagdstrecke in Niedersachsen klar belegt. Stattdessen kann eine weitere Ausbreitung nur über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann (vgl. Maßnahmenblatt für die Nutria) sowie Verlusten durch Beutegreifer oder harte Winter verhindert werden. Schon jetzt bringen Beutegreifer stellenweise Nutria in eine Balance zu Umwelt und Wirtschaft. Aufgrund dieser Komplexität sind Hobbyjäger mit der Reduzierung stark invasiver Arten auch handwerklich überfordert.

Dass Nutrias jahreszeitunabhängig mehrmals im Jahr Junge haben können entbehrt der wissenschaftlichen Grundlage. Tatsächlich ist wenig über die Fruchtbarkeitszyklen der Nutrias bekannt.

Zu Nummer 7. (Änderung von §32 „Füttern“)

Fütterungen sind aus biologischer Sicht wenig sinnvoll, da beispielsweise Rehe im Winter und bei starker Kälte bekanntlich über entsprechende Anpassungsmechanismen verfügen, ihren Stoffwechsel herunterfahren und ihre Körpertemperatur absenken (sozusagen ein "aktiver Winterschlaf"). Wichtig ist dabei allerdings, dass die Tiere möglichst nicht gestört werden, da ansonsten die Energiereserven auf Dauer zu sehr beansprucht werden. Insofern ist es sinnvoll, dass in „Notzeiten“ eine Bejagung unterbleibt, eine Fütterung ist dagegen -wie erwähnt- nicht notwendig.

Ob eine Ablenkungsfütterung von Schalenwild tatsächlich zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden beiträgt, ist fragwürdig.

Aus Tierschutzsicht abzulehnen ist das Aussetzen von Wild zur angeblichen Bestandsauffrischung. Dies führt nur dazu, dass halbzahme, gezüchtete Fasanen und Enten für Gesellschaftsjagden ausgesetzt und letztlich zu hunderten getötet werden. Diese Art der Jagd ist zutiefst unethisch und hat mit Hege, Naturschutz oder verantwortungsvoller Jagd nichts zu tun. Statt hier Fütterungen ausgesetzten Wildes grundsätzlich mit Genehmigung der Jagdbehörde zu gestatten, sollten solche Aussetzungen vollständig untersagt werden.

Zu Nummer 10. (Änderung von § 41 „Ordnungswidrigkeiten):

Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeit bzgl. § 4 (4) neu fehlt; „wer es unterlässt anzuzeigen das eine Bewegungsjagd stattfindet und/oder organisatorische Maßnahmen vornimmt und/oder keinen brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt“.

Fazit und Empfehlung:

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes beschreibt in wesentlichen Teilen landeskulturelle Rückschritte in überwundene Zeiten. In Bezug auf Nutria und Afrikanischen Schweinepest sind die geplanten Änderungen aus ökologischer und epidemiologischer Sicht weder sinnvoll noch zielführend.

Die Änderungen wären als Ausnahmen auf den Einzelfall zu tolerieren, wenn diese biologisch begründet und auf kurze Zeiträume sowie räumlich befristet mit aktuellem Seuchengeschehen verbunden wären.



Die stets angeführte Begründung im Hinblick auf das mögliche Auftreten der Afrikanischen Schweinepest ist nicht glaubwürdig, weil der Entwurf regelmäßig den drastischen Verzicht auf Tierschutz nicht auf den Seuchenfall begrenzt. Gleichzeitig werden keine Maßnahmen für die Einschränkung der Jagd für Personen getroffen werden, die mittel- bzw. unmittelbar Zu-/Umgang mit der „Wertschöpfungskette Schwein“ haben und somit, aufgrund der Widerstandsfähigkeit des Virus, ein hohes Gefährdungspotential darstellen, den Virus in die jeweiligen Bestände einzubringen.

Zudem stellen die angestrebten Regelungen einen eklatanten Tabubruch zu den beachtenden Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit dar und stehen im krassen Gegensatz zu den Zielen des Tierschutzes nach den Vorgaben des Grundgesetzes Artikel 20a und dem Artikel 6b der Niedersächsischen Landesverfassung.

Der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V. lehnt den Entwurf in der vorgelegten Fassung daher ab.

Dieter Ruhnke
Vorsitzender